

10.03.2015

Antrag

der Fraktion der CDU

Dämmwahn bremsen – Kosten und Nutzen bei der Energieeinsparverordnung ins Gleichgewicht bringen

I. Ausgangslage

Im Land Hessen ist folgendes in der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung erlassen worden. Dies betrifft die in der EnEV vorgesehene Befreiung nach § 25.

„Wirtschaftlich vertretbar sind Sanierungsmaßnahmen, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer der zu sanierenden Bauteile der Außenhülle oder der Anlagentechnik durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können. Hierbei ist zusätzlich die noch zu erwartende Nutzungsdauer des Gebäudes zu berücksichtigen.“

Es ist zwischen notwendigen Investitionen, die zum Erhalt eines Gebäudes in regelmäßigen Abständen investiert werden müssen und den Kosten, die zur Erfüllung der Anforderungen der EnEV erforderlich sind, zu unterscheiden. Maßnahmen sind unwirtschaftlich, wenn der jährliche Kapitaldienst (Kapitalzins und Tilgung innerhalb der Nutzungsdauer) der EnEV-bedingten Mehrkosten einer Baumaßnahme größer ist, als die berechneten jährlichen Energiekosteneinsparungen. Der Kapitaldienst ist auf die Nutzungsdauer des Bauteils zu beziehen bzw. wenn die Restnutzungsdauer des Gebäudes kürzer ist, auf diese.“

Es würden deutlich mehr Bestandsgebäude mit energetischen Maßnahmen verbessert werden können, wenn nicht die überaus hohen Anforderungen der EnEV grundsätzlich eingehalten werden müssten. Ein deutlich flexiblerer Umgang der in der ENEV schon angelegt ist würde sich für die Umweltziele kurzfristig positiver auswirken.

Wie bereits erkannt, sind bezogen auf die Nutzungsdauer die Einsparungen durch die EnEV-Maßnahmen oft nicht wirtschaftlich vertretbar. In diesen nicht gerade wenigen Fällen kommt es also zu keiner energetischen Verbesserung und damit auch zu keiner Investition.

Datum des Originals: 10.03.2015/Ausgegeben: 10.03.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Mit einer Befreiung nach § 25 Energieeinsparverordnung (EnEV) könnte in Zukunft mehr energetischer Wohnraum im Rahmen der Förderprogramme realisiert werden.

II. Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert

1. durch einen entsprechenden Erlass, die bisher nach § 25 EnEV gemachten Ausnahmen so umzuwandeln und so zu handhaben, dass eine unbürokratische Befreiung gemäß einer einfachen Berechnung, wie in Hessen, sichergestellt werden kann,
2. die entsprechenden Wohnungsbauprogramme und Förderwege, gerade auch im sozialen Wohnungsbau, dahingehend zu optimieren, dass bei der Bereitstellung von förderfähigem Wohnraum diese Ausnahmeregelungen zur Anwendung kommen können, wenn dadurch große Mietkostensteigerungen oder Leerstand zu verhindern ist,
3. zu überprüfen, ob nicht durch eine Bundesratsinitiative die Befreiungsregel nach § 25 EnEV zu Gunsten einer nach wohnungswirtschaftlichen Kriterien günstigeren Befreiungslösung anzustreben ist.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Josef Hovenjürgen
Wilhelm Hausmann

und Fraktion